

PROTOKOLL
zur Sitzung des Landesschulbeirates vom 19. Februar 2025

Ort: Ellen-Key-Schule
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1:

Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Protokoll

Der Vorsitzende, Herr Kai Oberbach begrüßt das Gremium, Frau Senatorin Günther-Wünsch, Herrn Duveneck und Frau von Bernuth.

Es wird nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren und das Januarprotokoll angenommen.

TOP 2:

Bericht der Senatorin Katharina Günther-Wünsch

Die Senatorin begrüßt das Gremium und bedankt sich für die Einladung. Im Vorfeld hat der Vorstand des LSB der Senatorin einen Fragenkatalog gesandt. Die Senatorin berichtet zu den einzelnen Themen und beantwortet die Fragen:

a) Flexibles Schulbudget

Es gibt die Außenwahrnehmung, dass trotz einer Flexibilität des Schulbudgets die Mittel in der Summe insgesamt verringert wurden?

Antwort

Die Parameter zur Berechnung befinden sich in der Bearbeitung. Daher wurden die Übergangsbudgets auf Basis der einzelnen bekannten Programmmerkmale berechnet. In Bezug auf das Haushaltsjahr 2025 ist geplant, den Schulen nach den Übergangsbudgets alle Mittel für das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung zu stellen. Für das Ergänzungsbudget ist April 2025 und für das Grundbudget der Beginn des Schuljahres 2025/2026 vorgesehen.

Wie schauen Sie auf das Budget und gibt es eine mittelfristige Perspektive zur weiteren Entwicklung?

Antwort

Der Haushaltsgesetzgeber hat für die eigenverantwortliche Schule mit dem Berliner Schulbudget eine neue und flexible Möglichkeit des Ressourceneinsatzes geschaffen. Aufgrund der Flexibilisierung ist davon auszugehen, dass die Schulen die zugemessenen Ressourcen effektiv und zielorientiert ausgeben. Grundsätzlich bearbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Flexibilisierung des Schulbudgets im Rahmen einer abteilungsübergreifenden Projektgruppe, in die zukünftig auch die Bezirke einbezogen werden, wobei die Kriterien der Zusammenstellung der Deckungskreise die Arbeit des Haushaltsgesetzgebers betreffen und nicht

die der Verwaltung. Die Prozesse zur Umsetzung der Haushaltsgesetzgebung befinden sich in der Erarbeitung.

b) Verbesserung der realexistierenden Arbeitsbedingungen für pädagogisches Personal

Im Austausch mit dem pädagogischen Personal werden im Gespräch immer wieder die Arbeitsbedingungen erwähnt, unter denen heute Lehre in der Schule erfolgt. Ein eigener Arbeitsplatz in der bisherigen Flurschule ist oft nicht dauerhaft vorhanden, Lehrerzimmer wirken schon mal aus der Zeit gefallen möbliert. Moderne Büroarbeitsplätze sind oft gar nicht vorhanden. Eine Vielzahl von Menschen im pädagogischen Personal werden vielleicht noch Jahrzehnte darauf warten müssen, bis für sie eine Chance besteht, in einer modernen Compartmentschule zu arbeiten. Lärmdämmung wird gegen Brandschutz diskutiert, statt beides einzusetzen. Arbeitsschutz verrinnt zwischen Schulträger und Dienstherrn. In einer Facharbeitsgruppe im Vorjahr wurden an den verschiedensten Punkten Mängel und Verbesserungsbedarfe zusammengetragen, die jeweils ein wenig Sand ins Getriebe bringen, anderseits nicht unlösbar erscheinen. In der Summe wird für viele Engagierte jedoch eine fast unüberwindliche Wüste geschaffen. Wie schauen Sie auf die Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals und an welcher Stelle wollen Sie 2025 mit Verbesserungen ansetzen?

Antwort:

In den letzten Jahren sind die Aufenthaltsbereiche für Lehrkräfte an den meisten Schulen sukzessive erneuert und besser ausgestattet worden. Dazu zählen auch Ruhebereiche und sogenannte Stillarbeitsräume. Neben der dennoch nicht immer als ausreichend empfundenen räumlichen Situation setzen wir auf inhaltliche und personelle Unterstützung der Mitarbeitenden.

So ist die IT-Ausstattung der Schulen in den letzten Jahren deutlich verbessert worden, jede Schule hat einen Systemadministrator oder eine Systemadministratorin, die Zahl der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen konnte zum Ende letzten Jahres leicht erhöht werden und die Möglichkeit, andere Professionen an Bord zu holen, gibt den Schulen eine größere Flexibilität, ihren Erfordernissen gemäß Unterstützung zu finden.

Compartmentschulen erfordern neue architektonische Konzepte, die in Bestandsgebäuden nicht realisierbar sind. Das Wesen einer Compartmentschule jedoch, eine flexiblere Raumnutzung und damit mehr Möglichkeiten für individualisiertes Lernen auf der einen Seite, aber auch mehr kollaboratives Arbeiten auf anderen, wird an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen z. B. durch die Einrichtung von Lernfeldräumen erreicht. Je nach Berufsfeld sind dabei die Bedürfnisse sehr heterogen und damit auch die Raumkonzepte.

Den Arbeitsschutz sehen wir nach erfolgreicher Nachbesetzung der entsprechenden Stelle hervorragend aufgestellt. Der Kollege ist inzwischen allen Schulen bekannt, er ist bei Arbeitsschutzbegehungungen stets vor Ort und berät jederzeit gerne zu allen einschlägigen Fragen.

c) Einführung 11. Pflichtschuljahr

Es gibt eine ganze Reihe von Vorbehalten zu dem Vorhaben. Ein Dreh- und Angelpunkt ist die Erwartung zu den Zahlen der Kinder und Jugendlichen, die es betrifft. Auf welcher Grundlage sind die bisherigen Größen kalkuliert?

Ein weiteres Schuljahr mit zusätzlichen Menschen in den Oberstufenzentren erfordert mindestens zeitweise zusätzliches Personal und zusätzliche Räume. Aus den aktuellen Zumessungsrichtlinien entsteht der Eindruck, dies ließe sich ohne zusätzliche personelle Ausstattung bewältigen? Wie ist die Ausstattung aktuell zu bewerten und welche Mindestgrößen müssen zum Schuljahresbeginn 2025/26 erreicht sein?

Antwort:

Aus dem bisherigen Übergangsverhalten der Schülerinnen und Schüler nach Jahrgangsstufe 10 geht hervor, dass etwa 10% der Kohorte Schwierigkeiten hatten, einen passenden Anschluss zu finden. Von diesen Schülerinnen und Schülern konnte bislang etwa die Hälfte durch die umfänglichen Nachvermittlungsaktionen der Jugendberufsagentur Berlin bis zum Herbst versorgt werden. Folglich gehen wir von einem tatsächlichen Aufwuchs von ca. 5% der Ursprungskohorte aus. Zur Unterstützung der Schulen wurden bereits Einstellungspositionen zur Verfügung gestellt, um den antizipierten Lehrkräftebedarf zu decken. Die Einstellungen sind bereits vor Beginn des Schuljahrs 2025/26 möglich. Zusätzlich wurde pro Ankerschule eine Schulsozialarbeit ausgeschrieben.

d) Neues Übergangsverfahren zum Gymnasium

Eine Vielzahl von Eltern, Schülerinnern und Schülern sowie pädagogischem Personal schaut mit Sorge auf das neue Verfahren. Auf welcher Grundlage wurde der Notenschnitt 2,2 als Grenze kalkuliert?

Antwort:

Bei der Festlegung des Notendurchschnitts von 2,2 für den Übergang ans Gymnasium im neuen Übergangsverfahren wurden die bis zum Schuljahr 2023/2024 geltenden Regelungen für die Erstellung der Förderprognose im Übergangsverfahren von Klasse 6 nach Klasse 7 zu Grunde gelegt. Bis zum letzten Schuljahr wurde bis zu einem Notendurchschnitt von 2,2 der Besuch des Gymnasiums empfohlen. Ab einem Notendurchschnitt von 2,3 bis 2,7 wurde eine Gymnasialempfehlung unter Berücksichtigung weiterer Kompetenzen begründet.

In einer Reihe von Bezirken ist in der Verteilung Gymnasien und integrierte Sekundarschulen ungleich. Es wird diskutiert, ob es mit dem Schritt zu einer Verringerung der Schülerzahlen am Gymnasium kommen wird. Damit könnte es zu Unterauslastungen in Gymnasien kommen, falls der Probeunterricht nicht „bestanden“ wird. Ist diese Überlegung plausibel? Was passiert, falls Plätze am Gymnasium freibleiben mit Räumen und pädagogischem Personal vice versa an den ISS?

Antwort:

Die Überlegung ist nachvollziehbar, dass Kapazitäten an Gymnasien durch die Einführung des

Probeunterrichtes ggf. weniger nachgefragt werden.

Faktisch gibt es aber bereits jetzt ein Defizit an Gymnasialschulplätzen in Höhe von rd. 5.000 Schulplätzen (Ergebnisse des Schulplatz-Monitorings 2023/2024). Dies wird mittel- und langfristig mit dem bisherigen Nachfrageverhalten und den geplanten Schulneubauten nicht aufgelöst werden können. D.h., eine ggf. reduzierte Nachfrage würde zur Entlastung des erheblichen Defizits führen können.

Hingegen gibt es im Bereich der Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gemeinschaftsschulen (GemS) langfristig die Möglichkeit, das Defizit deutlich abzubauen vor allem mit der Realisierung weiterer Potenzialflächen (Defizit 2023/2024: rd. 10.000 Schulplätze; Defizit 2040/41: rd. 500 Schulplätze unter Berücksichtigung auch der nicht finanzierten Maßnahmen).

Kurzfristig wird es ggf. Filiallösungen von ISS/GemS an Gymnasialstandorten geben müssen, um das neue Wahlverhalten (bedingt durch die Aufnahmebedingungen am Gymnasium) auffangen zu können und die knapp bemessenen räumlichen Ressourcen im weiterführenden Schulbereich gleichmäßig zu belasten.

Sollte ggf. eine Nachsteuerung notwendig werden, so liegt eine entsprechende Personalausstattung und -steuerung in der Verantwortung der zuständigen regionalen Schulaufsicht und erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Schülerzahlen entsprechend den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen.

Im Nachgang zur Sitzung wurde die Nachfrage nach Ankerschulen für die Schulen in freier Trägerschaft wie folgt beantwortet:

Für die allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft sind aktuell keine Ankerschulen vorgesehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Schülerinnen und Schüler aus Schulen in freier Trägerschaft, die ohne eine funktionale Perspektive nach ihrer Anschlussberatung sind, keinen IBA-Praxis-Platz bekommen können. Sollte es an den Schulen in freier Trägerschaft vorgenannte Schülerinnen und Schüler geben, werden sie im Rahmen einer Einzelfallentscheidung versorgt.

TOP 3:

Entwurf eines Leitbildes Jugendhilfe – Schule, Referenten: Frau Rackow, Herr Hilke (beide SenBJF)

Beide Referenten stellen sich vor. Das Leitbild ist als *Anlage 1* dem Protokoll beigefügt. Herr Hilke und Frau Rackow erläutern die einzelnen Punkte des Leitbildes und beantworten im Anschluss Fragen der Mitglieder. Zudem geben die Mitglieder Anregungen für die weitere Ausgestaltung.

TOP 4:

Bericht aus dem LSA

- Herr Ilter berichtet vom Start der Kondomkampagne in Zusammenarbeit mit der Berliner Aidshilfe.
- Der LSA ist wieder der Bundesschülerkonferenz beigetreten. Die entsprechende Pressemitteilung ist als *Anlage 2* beigefügt.

- Es gab einen Runden Tisch mit der Senatorin zum Thema „Extremismus an Schulen“.
- Der Leitfaden für Schülervertreter wird in diesem Jahr überarbeitet.

TOP 5:

Anhörung Gesetz über die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen

Referentin Sarah Schöbel (SenBJF)

Frau Schöbel stellt sich vor und erläutert den vorliegenden Entwurf der Neuordnung zur Ersatzschulfinanzierung.

In der anschließenden Fragerunde blieb die Antwort zu den Berechnungsgrundlagen der Kalkulation von Personalkosten offen. Diese wurden im Anschluss an die Sitzung zur Verfügung gestellt und sind als *Anlage 3* beigefügt.

Aus dem Gremium wird angeregt, bei Anhörungen eine kurze Zusammenfassung der Änderungen und Neuregelungen als Deckblatt beizufügen.

TOP 6:

Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 7:

Wahlen gem. § 119 Abs. 1 SchulG Stellvertretung Vorstand LSB

Das Gremium ist nicht mehr beschlussfähig. Die Wahl wird in die kommende Sitzung verschoben.

TOP 8:

Bericht aus der Geschäftsführung und über

Fachsitzung 12.2. Geschäftsordnung des LSB (Anlagen LSB-GO; Muster-GO, neuer Entwurf LSB-GO_neu)

Folgende Vertreter für einzelne Beiräte und Gremien wurden aus dem Vorstand benannt:

Landesbeirat Schulbau:	Herr Steffen Reinecke, Frau Lydia Puschnerus (Stellvertreterin)
Fachbeirat Inklusion:	Frau Isabella Vogt-Schwarze, Herr Kai Oberbach (Stellvertreter)
Fachbeirat Keibelstraße	Herr Kai Oberbach
ISQ	Herr Kai Oberbach, Frau Isabella Vogt-Schwarze (Stellvertreterin)

Der Beschluss einer geänderten Geschäftsordnung benötigt die Anwesenheit der Mehrheit der beschlussfähigen Mitglieder. Es wird angestrebt, diese in der kommenden Sitzung zu beschließen. Die Mitglieder werden um Themenwünsche für kommende Sitzungen gefragt.

TOP 9:

Anfragen

Die Antworten sind als *Anlage 4* beigefügt. Hierzu gibt es keine Nachfragen.

TOP 10:
Verschiedenes

Die Märzsitzung findet im OSZ Ästhetik und Technik statt.

Herr Oberbach dankt allen und schließt die Sitzung.

Kai Oberbach
(Vorsitzender)

Andrea Schreiber
(Protokollantin)

Leitbild für die Kooperation von Jugendhilfe-Schule

Stand:23.09.2024

Jugendhilfe und Schule verstehen sich als eine Verantwortungsgemeinschaft, die gemeinsam daran arbeitet, die bestmöglichen Bedingungen für die Entwicklung und den Bildungserfolg aller Kinder und Jugendlichen in der Schule zu schaffen. Unserer Kooperation liegt ein gemeinsames ganzheitliches Bildungsverständnis zu Grunde, das auf die kinder- und jugendspezifischen Lebenswelten ausgerichtet ist und formale, nonformale und informelle Bildungsprozesse gleichermaßen berücksichtigt. Unsere Zusammenarbeit basiert auf gegenseitiger Wertschätzung, Vertrauen, abgestimmtem Handeln und der gemeinsamen Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Gemeinsam arbeiten wir daran, dass alle jungen Menschen ihre Bildungsbiografien erfolgreich gestalten und wirkungsvoll an der Gesellschaft teilhaben können. Die gemeinsame Arbeit basiert auf verlässlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen.

Unsere gemeinsame Arbeit beruht auf folgenden Grundprinzipien:

Kinder- und Jugendorientierung

Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen Kinder und Jugendliche. Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule unterstützt gelingende Bildungsbiografien, wenn sie sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Im Zentrum steht die Förderung der Entwicklung jedes einzelnen jungen Menschen. Alle Kinder und Jugendlichen müssen dabei unterstützt werden, eigenverantwortlich ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft führen zu können. Wir legen Wert darauf, Partizipation und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Die familiäre Situation wird dabei berücksichtigt.

Gemeinsame Konzeption

Gemeinsam legen wir die Ziele und Maßnahmen der Arbeit fest. Die Grundlagen für die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule entwickeln beide Partner zusammen, um die jeweiligen unterschiedlichen Kompetenzen bestmöglich einbringen zu können. Wir reflektieren gemeinsam unsere Arbeit, überprüfen deren Wirksamkeit und entwickeln auf dieser Basis unsere Konzeption weiter. Das ist die Basis für eine gemeinsame Verantwortungsübernahme.

Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Wir setzen auf die Vielfalt und Expertise unterschiedlicher Professionen. Alle kennen die gemeinsame Konzeption und tragen sie mit. Regelmäßiger Austausch und gemeinsame Qualifizierungen sind die Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit. Wir kennen und respektieren einander und haben Klarheit über unsere jeweilige Rolle, Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Strukturen, die die Arbeit unterstützen

Verbindlich verankerte Kommunikationsstrukturen sind Grundlage unserer Arbeit. Wir arbeiten partnerschaftlich in geklärten Leitungs- und Steuerungsstrukturen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch Strukturen auf Bezirks- und Landesebene gefördert, die eine effektive Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule befördern.

Arbeit in Netzwerken

Wir profitieren von sozialraumorientierten Netzwerken und denken die Kooperation über Schule und Jugendhilfe hinaus. Auf allen Ebenen arbeiten wir auf der Basis einer gemeinsamen Datenlage strukturiert und abgestimmt zusammen. Zudem beziehen weitere Akteure und unterstützende Bildungsangebote in unsere Arbeit ein.

Landesschülerausschuss Berlin

Pressemitteilung



Der Landesschülerausschuss ist der Bundesschülerkonferenz beigetreten

Mit dem heutigen Beschluss vom 11. Februar 2025 ist der Landesschülerausschuss erneut Mitglied der Bundesschülerkonferenz. Der Wiedereintritt folgt auf den Austritt vom 2. Juli 2024. In einer damaligen gemeinsamen Pressemitteilung mit dem Landesschülerrat Sachsen-Anhalt und der Schüler:innenkammer Hamburg wurde diese Entscheidung besonders durch die strukturellen Herausforderungen und das Arbeitsklima innerhalb der Bundesschülerkonferenz begründet.

Aus Sicht des Landesschülerausschusses hat die Bundesschülerkonferenz viele ihrer Herausforderungen mittlerweile überwunden und arbeitet erkennbar an einer Aufarbeitung und Verbesserung der bisherigen und zukünftigen Situation. Mit dem Wiedereintritt entsteht eine neue Chance für eine ernstzunehmende, funktionierende, kompetente und öffentlichkeitswirksame Vertretung der Landesschülervertretungen auf bundespolitischer Ebene. Auch durch die Abschaffung des Konsensprinzips und die Wiedereintritte der Mitgliedsländer Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Bayern hoffen wir, dass eine neue Bundesschülerkonferenz möglich ist.

Nichtsdestotrotz beobachten wir als Landesschülerausschuss nach wie vor Probleme, welche das Potenzial der Bundesschülerkonferenz beeinträchtigen und eine konstruktive Zusammenarbeit gefährden. Daher wird mit dem Wiedereintritt das klare Ziel verfolgt, mit Reformen, inhaltlichem Input und Zusammenarbeit mit anderen Landesschüler:innenvertretungen die Bundesschülerkonferenz zu modernisieren und dafür zu sorgen, dass die inhaltliche Arbeit eine maximale Priorität findet.

Aus diesem Grund soll jedes Kalenderjahr die Arbeit der BSK und die Mitgliedschaft von Berlin in dieser intern evaluiert werden, um sicherzustellen, dass der Wiedereintritt des LSA Berlin eine positive Wirkung auf die Bundesschülerkonferenz hat und sich das Gremium weiterhin kontinuierlich in eine positive Richtung entwickelt.

Geschäftsstelle:

Andrea Schreiber II C 1.10
Bernhard-Weiß Str. 6, 10178 Berlin

Kontakt:

E-Mail: vorstand@lsaberlin.de
Tel.: +49 30 902275684

Internetauftritt:

Webseite: www.lsaberlin.de
Instagram: @lsa_berlin



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An
die Senatsverwaltungen
(einschl. Senatskanzlei)
- Haushaltsbereich/ Personalwirtschaftsbereich -

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs
die Präsidentin des Rechnungshofs
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit

die Bezirksamter von Berlin
Haushaltsbereich / Personalwirtschaftsbereich

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV A 14- HB 3500-85/2022

Herr Möller

Tel. +49 30 9020 2240

Michael.Moeller@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

2.12.2022

Personal-Durchschnittssätze für die Haushaltjahre 2024/2025

Anliegend übersende ich die Personal-Durchschnittssätze 2024 und 2025 für die jeweiligen Besoldungs- und Entgeltgruppen. Die Durchschnittssätze wurden auf Basis der Durchschnittssätze 2022/2023 pauschal fortgeschrieben.

Wegen der beiden unterschiedlichen Abrechnungsverbände bei der VBL ist auch weiterhin eine Differenzierung der Durchschnittssätze der Tarifkreise West und Ost notwendig.

Für neu einzustellende Dienstkräfte in niedrigen Erfahrungsstufen im Tarifbereich stehen erneut gesonderte Durchschnittssätze zur Verfügung. Diese beziehen sich insbesondere auf Beschäftigte im Anschluss an die Ausbildung.

Entsprechend der bisherigen Praxis obliegt es jeder fachlich zuständigen Verwaltung, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und für welche Zwecke eine Verwendung der Durchschnittssätze in Betracht kommt bzw. sachgerecht ist.

Ich bitte darum, dass Sie Ihre nachgeordneten Einrichtungen und Sonderbehörden über dieses Rundschreiben in Kenntnis setzen.

Das Rundschreiben und die Anlagen werden in Kürze auch auf der Intranet-Seite der Senatsverwaltung für Finanzen zur Verfügung stehen.

Im Auftrag
Weidenhammer

Hauptverwaltung (allgemein)**Beamtinnen/Beamte**

BesGr.	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
B 11	204.470	210.600
B 10	191.610	197.360
B 9	159.980	164.780
B 8	172.220	177.390
B 7	138.220	142.370
B 6	129.820	133.710
B 5	124.360	128.090
B 4	119.020	122.590
B 3	113.000	116.390
B 2	105.290	108.450
A 16 Z	104.810	107.950
A 16/ 16S	100.050	103.050
A 15	89.580	92.270
A 14	77.160	79.470
A 13 Z	80.430	82.840
A 13	63.480	65.380
A 13S	75.910	78.190
A 12	68.370	70.420
A 11	62.350	64.220
A 10	54.420	56.050
A 9Z	55.900	57.580
A 9	42.930	44.220
A 9S	51.640	53.190
A 8	47.920	49.360
A 7	43.920	45.240
A 6	37.490	38.610
A 6S	42.570	43.850
A 5	37.620	38.750
A 5S	41.680	42.930
A 4	38.970	40.140

Bezirke**Beamtinnen/Beamte**

BesGr.	2024 Betrag €	2025 Betrag €
B 6	131.390	135.330
B 5	125.350	129.110
B 4	118.200	121.750
B 2	105.290	108.450
A 16/ 16S	101.210	104.250
A 15	90.840	93.570
A 14	78.950	81.320
A 13Z	80.510	82.930
A 13	73.910	76.130
A 13S	75.670	77.940
A 12	68.760	70.820
A 11	62.120	63.980
A 10	55.870	57.550
A 9Z	56.050	57.730
A 9	46.460	47.850
A 9S	51.900	53.460
A 8	48.200	49.650
A 7	44.710	46.050
A 6	40.790	42.010
A 5	38.150	39.290
A 9 (auf Probe)	43.820	45.130

Bezirke**Beamtinnen/Beamte**

BesGr.	2024 Betrag €	2025 Betrag €
B 6	131.390	135.330
B 5	125.350	129.110
B 4	118.200	121.750
B 2	105.290	108.450
A 16/ 16S	101.210	104.250
A 15	90.840	93.570
A 14	78.950	81.320
A 13Z	80.510	82.930
A 13	73.910	76.130
A 13S	75.670	77.940
A 12	68.760	70.820
A 11	62.120	63.980
A 10	55.870	57.550
A 9Z	56.050	57.730
A 9	46.460	47.850
A 9S	51.900	53.460
A 8	48.200	49.650
A 7	44.710	46.050
A 6	40.790	42.010
A 5	38.150	39.290
A 9 (auf Probe)	43.820	45.130

Hauptverwaltung allgemein

Tarifbeschäftigte

Tarifgebiet West

Entgeltgruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
15Ü	130.900	134.830
15	110.030	113.330
14	99.020	101.990
13Ü	106.880	110.090
13	91.860	94.620
12	88.050	90.690
11	84.120	86.640
10	74.590	76.830
9b	69.240	71.320
9a	65.540	67.510
8	64.880	66.830
7	62.510	64.390
6	58.400	60.150
5	58.340	60.090
4	53.930	55.550
3	51.190	52.730
2Ü	54.760	56.400
2	49.580	51.070
1	29.180	30.060

Tarifgebiet Ost

Entgeltgruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
15Ü	120.970	124.600
15	104.810	107.950
14	97.290	100.210
13Ü	105.180	108.340
13	86.540	89.140
12	89.480	92.160
11	80.070	82.470
10	72.840	75.030
9b	65.590	67.560
9a	63.550	65.460
8	63.180	65.080
7	57.650	59.380
6	57.160	58.870
5	56.630	58.330
4	54.070	55.690
3	52.100	53.660
2Ü	49.050	50.520
2	53.090	54.680
1	41.970	43.230

"Spannbreiten"-Entgeltgruppen

Tarifgebiet West

Entgeltgruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
E 8 bis E 10	73.720	75.930
E 8 bis E 9a	70.230	72.340
E 5 bis E 9a	61.930	63.790
E 5 bis E 8	60.700	62.520
E 5 bis E 6	58.650	60.410
E 4 bis E 5	56.140	57.820
E 3 bis E 5	54.300	55.930
E 3 bis E 4	52.560	54.140
E 2 bis E 3	50.390	51.900

Tarifgebiet Ost

Entgeltgruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
E 8 bis E 10	71.360	73.500
E 8 bis E 9a	68.320	70.370
E5 bis E9a	59.630	61.420
E 5 bis E 8	59.910	61.710
E 5 bis E 6	57.810	59.540
E4 bis E5	55.350	57.010
E 3 bis E 5	53.740	55.350
E3 bis E4	53.090	54.680
E2 bis E3	52.600	54.180

Hauptverwaltung allgemein

Tarifbeschäftigte

AT-Gruppen

Tarifgebiet West		AT-Gruppen	
Entgeltgruppe	Betrag €	2024	2025
AT5	146.390	150.780	
AT4	137.050	141.160	
AT3	130.730	134.650	
AT2	117.640	121.170	
AT1	120.920	124.550	

Tarifgebiet Ost		AT-Gruppen	
Entgeltgruppe	Betrag €	2024	2025
AT5	135.130	139.180	
AT4	131.740	135.690	
AT3	131.840	135.800	
AT2	119.710	123.300	
AT1	116.340	119.830	

Fahrer (TV-Ü)

Tarifgebiet West		Fahrer (TV-Ü)	
Entgeltgruppe	Betrag €	2024	2025
E6 PGR.8	88.600	91.260	
E6 PGR.7	85.600	88.170	
E6 PGR.6	80.600	83.020	
E6 PGR.3	--	--	
E6 POL.3	74.570	76.810	
E6 POL.2	69.880	71.980	

Tarifgebiet Ost		Fahrer (TV-Ü)	
Entgeltgruppe	Betrag €	2024	2025
E6 PGR.8	--	--	
E6 PGR.7	86.540	89.140	
E6 PGR.6	--	--	
E6 PGR.3	70.440	72.550	
E6 POL.3	67.250	69.270	
E6 POL.2	68.410	70.460	

Fahrer (TV-L)

Tarifgebiet West		Fahrer (TV-L)	
Entgeltgruppe	Betrag €	2024	2025
E4 PGR. 4	68.830	70.890	
E4 PGR.3	63.170	65.070	
E4 PGR.2	57.950	59.690	
E4 PGR.1	58.910	60.680	
E4 STPEF	72.570	74.750	

Tarifgebiet Ost		Fahrer (TV-L)	
Entgeltgruppe	Betrag €	2024	2025
E4 PGR. 4	69.320	71.400	
E4 PGR.3	--	--	
E4 PGR.2	--	--	
E4 PGR.1	--	--	
E4 STPEF	--	--	

*) Bezeichnung in IPV

Bezirke
Tarifbeschäftigte

Tarifgebiet West

Entgeltgruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
15U	130.800	134.720
15	111.980	115.340
14	101.190	104.230
13Ü	110.210	113.520
13	87.920	90.560
12	96.870	99.780
11	83.210	85.710
10	78.300	80.650
9b	69.240	71.320
9a	65.540	67.510
8	61.700	63.550
7	64.070	65.990
6	60.310	62.120
5	55.160	56.810
4	53.750	55.360
3	51.470	53.010
2Ü	50.400	51.910
2	46.680	48.080
1	36.950	38.060

Tarifgebiet Ost

Entgeltgruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
15U	128.260	132.110
15	112.570	115.950
14	100.790	103.810
13Ü	109.010	112.280
13	88.450	91.100
12	96.890	99.800
11	84.420	86.950
10	78.670	81.030
9b	65.590	67.560
9a	63.550	65.460
8	60.230	62.040
7	60.910	62.740
6	57.670	59.400
5	54.000	55.620
4	49.740	51.230
3	51.550	53.100
2Ü	48.650	50.110
2	48.090	49.530
1	--	--

"Spannbreiten"-Entgeltgruppen**Tarifgebiet West**

Entgeltgruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
E 8 bis E 10	73.860	76.080
E 8 bis E 9a	68.590	70.650
E 5 bis E 8	60.570	62.390
E 5 bis E 6	57.960	59.700
E 3 bis E 5	53.590	55.200

Tarifgebiet Ost

Entgeltgruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
E 8 bis E 10	72.100	74.260
E 8 bis E 9a	66.780	68.780
E 5 bis E 8	59.180	60.960
E 5 bis E 6	56.400	58.090
E 3 bis E 5	51.480	53.020

Hauptverwaltung und Bezirke

Tarifbeschäftigte (Pflege- KR-Gruppen)

Tarifgebiet West

	2024	2025
Entgelt- gruppe	Betrag €	Betrag €
KR 11	77.940	80.280
KR 10	74.080	76.300
KR 8	70.550	72.670
KR 7	69.570	71.660
KR 6	62.810	64.690
KR 5	55.180	56.840

Tarifgebiet Ost

	2024	2025
Entgelt- gruppe	Betrag €	Betrag €
KR 11	--	--
KR 10	88.960	88.960
KR 8	--	--
KR 7	67.260	67.260
KR 6	--	--
KR 5	57.580	57.580

Hauptverwaltung / Bezirke**Ausbildungspositionen: Berufspraktikantinnen/-praktikanten, Volontäre**

Berufsrichtung	2024 Betrag in €	2025 Betrag in €
TV Prakt-L¹)		
Kinderpflege; Massage; (Haus-)Wirtschaft;	27.960	28.800
" (monatsweise)	2.240	2.310
Masseur/in und med. Bademeister/in	27.960	28.800
" (monatsweise)	2.240	2.310
Rettungsassisten/tin	27.960	28.800
" (monatsweise)	2.240	2.310
Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in	29.020	29.890
" (monatsweise)	2.240	2.310
TV A-L Pfleg²)		
Altenpflege	21.180	21.820
" (monatsweise)	2.240	2.310
Krankenpflege	21.180	21.820
" (monatsweise)	2.240	2.310
TV A- LBBiG³)		
AUSBEG-1	16.460	16.950
AUSBEG-2	18.690	19.250
AUSBEG-3	19.170	19.750
AUSBEG-4	22.690	23.370
RL Prakt / RS SenFin II Nr. 63/2013⁴)		
Vorpraktikant/in	5.140	5.290
Berufspraktikanten der Lebensmittelchemie; Pharmazie	17.650	18.180
Medizinische Sektions- und Präparationsassistenten		
-Berufspraktikanten	22.580	23.260
Berufspraktikanten für den Beruf der Wirtschafter/in	27.960	28.800
Volontäre für Restaurierungen	16.260	16.750
Wissenschaftliche/r Volontär/in (Museum, Denkmalpflege)	21.520	22.170
Volontäre Orchester	15.060	15.510
Berufspraktikanten der Sozialarbeit/-Pädagogik	33.000	33.990
Praktikanten Fremdsprachenassistenz	12.980	13.370
Bezahltes Pflichtpraktikum - sozialversicherungsfrei	4.990	5.140
Studierende	19.430	20.010

¹) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder²) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen³) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz⁴) Richtlinien über die Beschäftigung und Festsetzung nichttariflicher Entgelte für Praktikantinnen / Praktikanten und Volontäre

änder

Polizeivollzug**Beamtinnen/Beamte**

BesGr.	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
A 16	106.910	110.120
A 15	94.300	97.130
A 14	81.580	84.030
A 13	72.990	75.180
A 13S	79.620	82.010
A 12	71.380	73.520
A 11	65.550	67.520
A 10	58.390	60.140
A 9	50.580	52.100
A 8	43.960	45.280
A 7	41.510	42.760

Feuerwehrvollzug**Beamtinnen/Beamte**

BesGr.	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
A 16	102.220	105.290
A 15	92.160	94.920
A 14	78.820	81.180
A 13Z	81.910	84.370
A 13	71.160	73.290
A 13S	81.910	84.370
A 12	71.270	73.410
A 11	69.140	71.210
A 10	63.480	65.380
A 9Z	63.480	65.380
A 9	57.100	58.810
A 9S	58.640	60.400
A 8	53.660	55.270
A 7	46.330	47.720

Tarifbeschäftigte**Tarifgebiet West**

Entgelt- gruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
11	91.670	94.420
10	90.710	93.430
9b	76.990	79.300
9a	72.850	75.040
8	71.710	73.860
6	57.480	59.200

Tarifgebiet Ost

Entgelt- gruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
11	-	-
10	93.450	96.250
9b	73.330	75.530
9a	72.900	75.090
8	65.310	67.270
6	63.010	64.900

Justizvollzug und Richterinnen/Richter**Planmäßige Beamten/Beamte**

BesGr.	2024 Betrag €	2025 Betrag €
A 16Z	108.560	111.820
A 16	101.750	104.800
A 15	93.960	96.780
A 14	79.880	82.280
A 13	76.090	78.370
A 13S	78.030	80.370
A 12	70.290	72.400
A 11	64.740	66.680
A 10	57.760	59.490
A 9Z	58.200	59.950
A 9	46.480	47.870
A 9S	54.220	55.850
A 8	50.500	52.020
A 7	45.020	46.370
A 6	42.900	44.190

Richterinnen / Richter

BesGr.	2024 Betrag €	2025 Betrag €
R 8	145.390	149.750
R 6	131.510	135.460
R 5	124.750	128.490
R 4	118.390	121.940
R 3	112.530	115.910
R 2	103.820	106.930
R 1	91.520	94.270

Tarifbeschäftigte

Entgeltgruppe	2024 Betrag €	2025 Betrag €
15Ü	132.960	136.950
15	115.090	118.540
14	109.410	112.690
13Ü	104.700	107.840
13	97.590	100.520
12	94.780	97.620
11	94.170	97.000
10	88.280	90.930
9b	74.650	76.890
9a	70.650	72.770
8	64.990	66.940
7	73.010	75.200
6	62.200	64.070
5	-	-
4	52.480	54.050

Entgeltgruppe	2024 Betrag €	2025 Betrag €
Ä 4	159.760	164.550
Ä 3	135.860	139.940
Ä 2	124.070	127.790
Ä 1	99.920	102.920

Lehrkräfte
Tarifbeschäftigte

Tarifgebiet West

Entgelt- gruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
15	112.470	115.840
14	104.000	107.120
13	96.730	99.630
12	92.555	95.330
11	88.380	91.030
10	69.360	71.440
9b	66.480	68.470
9a	62.940	64.830
8	59.010	60.780
6	56.370	58.060

Tarifgebiet Ost

Entgelt- gruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
15	110.030	113.330
14	99.180	102.160
13	93.230	96.030
12	88.830	91.495
11	84.430	86.960
10	69.250	71.330
9b	62.950	64.840
9a	61.000	62.830
8	58.200	59.950
6	56.970	58.680

Beamtinnen/Beamte

BesGr.	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
A 16	100.670	103.690
A 15	90.550	93.270
A 14	80.170	82.580
A 13	72.710	74.890
A 12	64.860	66.810
A 11	59.210	60.990
A 10	54.870	56.520

Neu einzustellende Dienstkräfte**Tarifbeschäftigte****Tarifgebiet West**

Entgelt- gruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
15	93.780	96.590
14	84.960	87.510
13	81.750	84.200
12	73.550	75.760
11	72.640	74.820
10	70.190	72.300
9b / 9a	60.610	62.430
8	59.340	61.120
7	55.750	57.420
6	54.790	56.430
5	52.580	54.160
4	50.240	51.750
3	49.490	50.970
2Ü	47.440	48.860
2	45.970	47.350

Tarifgebiet Ost

Entgelt- gruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
15	86.620	89.220
14	78.480	80.830
13	75.680	77.950
12	68.120	70.160
11	67.310	69.330
10	65.010	66.960
9b / 9a	58.810	60.570
8	57.430	59.150
7	53.980	55.600
6	53.060	54.650
5	50.930	52.460
4	48.700	50.160
3	47.940	49.380
2Ü	45.970	47.350
2	44.540	45.880

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Tarifbeschäftigte

Tarifgebiet West

Entgelt- gruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
S 18	85.110	87.660
S 17	80.700	83.120
S 16	77.450	79.770
S 15	74.660	76.900
S 14	73.500	75.710
S 13	71.920	74.080
S 12	71.610	73.760
S 11b	70.270	72.380
S 11a	69.100	71.170
S 10	67.150	69.160
S 9	65.420	67.380
S 8b	66.100	68.080
S 8a	62.160	64.020
S 7	60.370	62.180
S 4	56.580	58.280
S 3	53.280	54.880
S 2	49.070	50.540

Tarifgebiet Ost

Entgelt- gruppe	2024	2025
	Betrag €	Betrag €
S 18	81.740	84.190
S 17	77.520	79.850
S 16	74.390	76.620
S 15	71.720	73.870
S 14	70.610	72.730
S 13	69.090	71.160
S 12	68.790	70.850
S 11b	67.520	69.550
S 11a	66.370	68.360
S 10	64.520	66.460
S 9	62.850	64.740
S 8b	63.500	65.410
S 8a	59.730	61.520
S 7	58.010	59.750
S 4	54.370	56.000
S 3	51.200	52.740
S 2	47.170	48.590



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An den
Vorsitzenden des
Landesschulbeirates

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.9

Birgit Pietrek

Tel. 90227 5239

Zentrale +49 30 90227 5050

birgit.pietrek
@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

09.02.2025

Sehr geehrter Herr Oberbach,

für die Sitzung des Landesschulbeirates am 19. Februar 2025 haben Sie zu mehreren Anfragen um eine schriftliche Beantwortung gebeten.

Gern komme ich Ihrer Bitte wie folgt nach:

Anfrage 01-25 - Mittagessen/Catering I

Der LSB bittet um bezirksgenau Auskunft (aufgeteilt in OFFENEN / GEB. Ganztag, / Anzahl Kinder mit Förderbedarf):

- 1. Wie viele SUS haben Anspruch auf ein kostenloses ME?**
- 2. Wie viele sind Stand 02.01.2025 tatsächlich angemeldet?**

Antwort zu Frage 1 und 2:

Im Berichtsjahr 2023 haben von insgesamt 199.235 Berliner Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Anspruch auf ein kostenbeteiligungsreiches Schulmittagessen hatten, 181.728 Schülerinnen und Schüler teilgenommen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 91,2 Prozent (siehe Bericht an den Hauptausschuss vom 16. Juli 2024, Rote Nummer h19-1842, <https://www.parlament-berlin.de/adoservice/19/Haupt/vorgang/h19-1842-v.pdf>). Aktuellere Daten zu den angemeldeten Schülerinnen und Schülern liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie derzeit noch nicht vor.

3. Wie hoch ist die Ersparnis für den Haushalt dadurch, dass es den Schulen nicht gelingt, die Versorgungssicherheit für alle SuS mit Anspruch sicherzustellen?

Nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist es an allen Schulen gelungen, die Essensversorgung auch bei ausbleibender Lieferung durch den eigentlichen Caterer mit alternativen Maßnahmen, wie beispielsweise der Beauftragung eines anderen Caterers, zu sichern.

Die bezirklichen Schulämter wurden in diesem Zusammenhang durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nochmals ausdrücklich auf § 12 („Mängelbeseitigung“) der Vertragsbestimmungen der Musterausschreibungsunterlage¹ für das kostenbeitigungsfreie Schulmittagessen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 (im Folgenden „Vertragsbestimmungen“) hingewiesen. Danach bezahlen die bezirklichen Schulträger den vereinbarten Festpreis; entstehende Mehrkosten sind vom eigentlichen Caterer zu tragen.

Es wird daran erinnert, dass die Stellungnahme Datenschutzbeauftragter zum System der Verpflichtung von Eltern, einem Caterer Daten zu übermitteln, immer noch aussteht. Die Punkte, die zu erläutern sind, sind ja bekannt.

Gern ist die zuständige Fachabteilung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bereit, eventuell offen gebliebene Fragen in diesem Zusammenhang in einer der nächsten Sitzungen des Landesschulbeirates zu beantworten. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte zwecks Terminabsprache an die Geschäftsstelle der schulischen Landesgremien, Frau Andrea Schreiber.

Anfrage 02-25 - Mittagessen/Catering II

In den DGE Grundsätzen wird Bezug auf das hessische Schulgesetz genommen: Ganztagschulen beziehungsweise Schulen mit einem Nachmittagsangebot haben eine Verpflichtung zum Angebot eines warmen, ausgewogenen Mittagessens (Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen, § 15 Hess. Schulgesetz).

Es wird unterstellt, dass diese Verpflichtung auch im Land Berlin gilt und das auch VHG OGB diese Verpflichtung erfüllen müssen, wenn durch Rhythmisierung oder ähnliche Maßnahmen der Unterricht über 13:30 hinausgeht.

¹ Musterunterlagen siehe <https://www.vernetzungsstelle-berlin.de/aktuelles/musterausschreibung-schulmittagessen-primarstufe>.

Der LSB bittet um Auskunft:

- 1. Ist bei der Einführung des Anmeldesystems für die Mittagessen-Versorgung sichergestellt, dass die Anmeldeseiten barrierefrei gestaltet sind?**
- 2. Wenn ja, durch welche Maßnahmen? Ist dies in der Ausschreibung ausdrücklich vermerkt? Gibt es eine unabhängige Beschwerdestelle für Betroffene.**

Antwort zu Frage 1 und 2:

Gemäß § 9 Absatz 6 der Vertragsbestimmungen der Musterausschreibungsunterlage für das kostenbeteiligungsfreie Schulmittagessen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 (im Folgenden „Vertragsbestimmungen“) muss der Caterer ein geeignetes digitales Bestellsystem einrichten. Hier ist eine Übergangszeit von drei Monaten ab Vertragsbeginn vorgesehen. Alternativ müssen andere Bestellmöglichkeiten (z.B. per E-Mail oder Bestellformular) vom Caterer bereitgestellt werden.

- 3. Ist sichergestellt, dass die Verträge und Datenschutzbestimmungen auf jeder Seite ausgedruckt werden können bzw. zum Download zur Verfügung stehen.**
- 4. Falls nein, wieso nicht?**

Antwort zu Frage 3 und 4:

Gemäß § 9 Absatz 1 der Vertragsbestimmungen ist zwischen dem Auftragnehmer und den jeweiligen Personensorgeberechtigten der Abschluss einer Vereinbarung über die Lieferung des Mittagessens („Mittelgessenvereinbarung“) erforderlich, damit die Schülerin oder der Schüler das kostenbeteiligungsfreie Schulmittagessen in Anspruch nehmen kann. Zu diesem Zweck übersendet der Auftragnehmer den Personensorgeberechtigten eine Mittagessenvereinbarung - zusammen mit den entsprechenden Datenschutzhinweisen.

- 5. Was ist die Rechtsgrundlage (bitte genaue Gesetzesstelle und VO-Quelle angeben) dafür, dass die Eltern genötigt sind, einen Vertrag mit einem fremden Dritten abschließen, damit sichergestellt ist, dass das Kind eine warme Mittagsverpflegung erhält?**

Siehe hierzu die entsprechenden Regelungen in § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung:

- § 19 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz²: „...(3) Alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, einschließlich der Jahrgangsstufen 1 bis 6 an den Gemeinschaftsschulen, sowie die der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Gymnasien und den Integrierten Sekundarschulen erhalten ein kostenbeteiligungsfreies Mittagessen...“
- § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung³: „(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes bei dem Essensanbieter der Schule anzumelden. Der Essensanbieter und die Erziehungsberechtigten schließen einen Vertrag über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen...“

6. Als Begründung für das neue Abrechnungssystem werden im Wesentlichen immer wieder zwei Argumente benannt:

- **Vermeidung von Verschwendungen von Lebensmitteln,**
- **Untreueatbestände bei der Ausgabe.**

- a) **Gibt es tatsächlich konkrete Belege für beide Behauptungen?**
- b) **Wenn ja, wird um Vorlage gebeten.**

Insbesondere beim 2. Spiegelpunkt kursiert die Behauptung, dass teilweise mehr Essen abgerechnet worden wären, als es SuS an der jeweiligen Schule gegeben habe.

Hier bestünde der Verdacht von Untreue (u.U. sogar der Aufsichtsbehörden) nach § 266 StGB. Im Hinblick auf die Verjährungsfristen von 5 Jahren wird um Auskunft gebeten:

- c) **Gab es diese Fälle tatsächlich? Oder handelt es sich bloß um eine moderne Legende?**
- d) **In wie vielen Fällen wurde Strafantrag gestellt?**
- e) **Wie ist der Stand der Verfahren?**

Durch das digitale Bestell- und Abrechnungssystems soll u.a. auch einer etwaigen Lebensmittelverschwendungen entgegengewirkt werden. Derzeit befindet sich die Einführung dieses

² Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist.

³ Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung - SchüFöVO) vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist.

Steuerungsinstrumentes in der Anlaufphase, daher können noch keine Aussagen zur Wirksamkeit getroffen werden.

Die Abrechnung des kostenbeteiligungsfreien Schulmittagessens erfolgt zwischen dem jeweiligen Bezirk und dem Caterer. Die Bezirke müssten Vorkommnisse, wie die von Ihnen geschilderten, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie melden. Dies ist nicht erfolgt.

Durch die Einführung des digitalen Bestell-und Abrechnungssystems werden die Abrechnungen künftig noch besser nachvollziehbar sein.

Anfrage 03-25 – Verordnung für die Gemeinschaftsschulen

- 1. Wird derzeit eine Verordnung für die Gemeinschaftsschulen erarbeitet?**
- 2. Wenn ja, gibt es dazu einen Bearbeitungsstand?**
- 3. Sofern derzeit an keiner Verordnung gearbeitet wird, gibt es Pläne dazu?**

Hintergrund:

Die Gemeinschaftsschulen stehen an vielen Stellen vor besonderen Herausforderungen. Dies betrifft zum Beispiel den Übergang zwischen der 6. und 7. Klassenstufe. Eine entsprechende Verordnung wurde nach meinem Kenntnisstand schon mehrfach gefordert und sollte erarbeitet werden.

Antwort zu Frage 1 bis 3:

Nein, es wird keine eigene Verordnung für eine Schularart erarbeitet. Dies schließt auch die Gemeinschaftsschule ein. Es gibt für die allgemeinen Berliner Schulen ausschließlich Schulstufenverordnungen (Grundschulverordnung⁴, Sekundarstufen I-Verordnung⁵ und Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe⁶), die sich auf die jeweiligen Jahrgangsstufen

⁴ Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO) vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juni 2023 (GVBl. S. 233) geändert worden ist.

⁵ Verordnung über die Schulararten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), durch zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. August 2024 (GVBl. S. 501) geändert worden ist.

⁶ Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Oktober 2023 (GVBl. S. 335) geändert worden ist.

(1 bis 6, 7 bis 10, 11 bis 13) beziehen und nicht auf die einzelnen Schularten. Die Besonderheiten der einzelnen Schularten werden in den Schulstufenverordnungen hinreichend gewürdigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Duveneck